

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## BGH: Presse-Grosso hat ein zentrales Verhandlungsmandat



Frank Nolte, 1. Vorsitzender des Bundesverbandes Presse-Grosso, hat laut BGH das Recht für ein zentrales Verhandlungsmandat – Foto © BVPG

Der **Bundesverband Deutscher Presse-Grossisten** darf auch künftig mit den Verlagen und Nationalvertrieben (Vertriebsdienstleister für Verlagshäuser) zentral verhandeln und Konditionen vereinbaren. Das hat der Kartellsenat des **Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe entschieden und damit die Auffassung der Richter vom **Landgericht Köln** sowie vom **Oberlandesgericht Düsseldorf** „korrigiert“ (Urteil vom 6. Okt. 2015 – Az.: KZR 17/14). Der OLG-Richter **Dr. Jürgen Kühnen** hatte gegen sein Urteil nicht einmal eine Revision zugelassen, was bedeutet, dass der Bundesverband Presse-Grosso erst über eine erfolgreiche Nichtzulassungs-Beschwerde erreichte, dass der Fall vom BGH von der Vorsitzenden Richterin **Bettina Limperg** erneut aufgerollt

wurde. Bei dem Verfahren war zudem das **Bundeskartellamt** aus Bonn in Form von **Jörg Nothdurft**, Leiter der Prozess-Abteilung, anwesend.

Diesem Urteil ist ein fünfjähriger Rechtsstreit zwischen dem Bundesverband Deutscher Presse-Grossisten aus Köln und der Hamburger **Bauer Vertriebs KG**, einer Tochter der **Bauer Media Group**, vorausgegangen. Die Bauer-Manager sahen in dem zentralen Verhandlungsmandat des Presse-Grossos ebenso wie die Richter der beiden Vorinstanzen eine unzulässige Kartell-Absprache und gaben der Klage mit Verweis auf das unionsrechtliche Kartellverbot (Art. 101 Abs. 1 AEUV) statt.

Fortsetzung auf Seite 3

## EuGH: Safe-Harbor-Abkommen zwischen der EU und den USA ist ungültig



Taylor-Wessing-Partner Dr. Axel Freiherr von dem Bussche analysiert und kommentiert das EuGH-Urteil zum Safe-Harbor-Abkommen – Foto © Taylor Wessing

Der **Europäische Gerichtshof** in Luxemburg hat das sogenannte „Safe-Harbor-Abkommen“ zwischen der EU-Kommission und den USA gekippt und ist damit dem Antrag des Generalanwaltes Yves Bot gefolgt (Urteil vom 6. Okt. 2015 – Az.: C-362/14). Ausgelöst wurde dieses Verfahren vom Österreicher **Max Schrems**, der den US-Internet-Giganten **Facebook** verpflichten wollte, seine persönlichen Daten nicht mehr in die USA zu übermitteln, weil sie dort nicht vor staatlicher Überwachung geschützt seien.

In Irland, wo Facebook aus steuerlichen Gründen seinen Europa-Sitz hat, reichte er zunächst Beschwerde und anschließend Klage ein. Der irische Gerichtshof legte den Fall dem EuGH vor. Das EuGH-Urteil, das weitreichende Folgen haben wird, kommentiert **Dr. Axel Freiherr von dem Bussche**, Partner für TMT-Recht bei **Taylor Wessing**:

*Kommentar „Safe Harbor – ein Urteil wirft Politik und Unternehmen zurück“ auf Seite 4*

|  |       |
|--|-------|
| INHALT .....                                       | SEITE |
| TITELÜBERSICHT .....                               | 2     |
| TITELSCHUTZANZEIGEN: 31 NEUE TITEL GESCHÜTZT ..... | 5 - 7 |
| IMPRESSUM .....                                    | 7     |

## Die 31 neuen Titel dieser Woche

|  |   |  |
|--|---|--|
| <b>I</b><br>180 – Das Darts-Magazin  | <b>H</b><br>HOT! Die größten royalen Skandale<br>HOT! Die heißesten Pop-Affären<br>HOT! Die schrägsten Promi-Paare<br>HOT! Die verrücktesten Promi-Schocker | <b>S</b><br>Schmackhafte Rezepte unter 500 Kalorien<br>Sing! In the name of Love<br>Starshine –<br>Das Comedy-Promi-Magazin                    |
| <b>A</b><br>Alleingelassen – Papa du fehlst  | <b>I</b><br>Inspirationen   | <b>T</b><br>Trau dich! 4 Anträge 1 Traumkleid  |
| <b>B</b><br>Buntschau  | <b>L</b><br>Lachen an der Weinstraße<br>LOVECOACH   | <b>U</b><br>Unfassbar-aber wahr!<br>Unsere besten Rätsel aller Zeiten  |
| <b>D</b><br>Der deutsche Selbstmord<br>Der Insider – Vorsicht Chef<br>Die Fußbahns –<br>Eine schrecklich tierische Familie | <b>M</b><br>Mindmagic   | <b>W</b><br>Was ich alles von Dir weiss<br>Was ich von Dir weiss<br>Wie heißt es richtig?<br>Woher stammt das eigentlich?<br>Wunderwerk Mensch |
| <b>F</b><br>First Dates –<br>Wir verlieben Deutschland!  | <b>R</b><br>Reitsport Branche<br>Reitsport Markt<br>Reitsport-Markt   |  |
| <b>G</b><br>Glamourkids –<br>die schrecklich reichen Kinder<br>Glühwürmchen und die Musikanten                             |   |  |

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

27.10.2015, Woche 44, Nr. 1246  
Anzeigenschluss: 23.10.2015, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger

20.10.2015, Woche 43, Nr. 1245  
Anzeigenschluss: 16.10.2015, 10 Uhr



Kinder brauchen Freunde.



2,7 Mio. Kinder in Deutschland leben in Armut – bitte helfen Sie!

SMS mit FREUND an 8 11 90\* senden und mit 5 Euro helfen!

Spendenkonto 333 11 11  
Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 100 205 00

\*Einmalig 5 Euro zzgl. SMS-Gebühr, davon gehen 4,83 Euro direkt an das Deutsche Kinderhilfswerk.

www.dkhw.de

## Fortsetzung von Seite 1:

### BGH: Presse-Grosso hat ein zentrales Verhandlungsmandat

Der BGH hingegen stellt fest, dass dieser Artikel nicht anwendbar ist, weil das zentrale Mandat auf Basis von Art. 106 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit § 30 Abs. 2a GWB erlaubt bzw. sogar erwünscht ist.

Der Bundesverband Presse-Grosso vertraute bei dem fünfjährigen Verfahren auf die Kanzlei **Gleiss Lutz**. Zu Beginn des Verfahrens war noch die Kartellrechts-Koryphäe **Prof. Dr. Rainer Bechthold** involviert, der viele Jahre das Presse-Grosso betreut und beraten hatte. Nachdem sich Prof. Bechthold Ende 2013 in den Ruhestand verabschiedete, führte **Dr. Martin Raible** den allemal anstrengenden Prozess allein fort.

Das Haus Bauer setzte von Anfang an auf die Kanzlei **Harmsen Utescher** aus Hamburg. **Dr. Gerald Mai**, Leiter der Stabsstelle Recht bei der Bauer Media Group, vertraute auf die beiden Kartellrechtler **Dr. Matthias Wolter** und **Dr. Jan Heidenreich**.

In der Presse-Information vom 6. Okt. 2015 hält der BGH fest, dass „nach Art. 106 Abs. 2 AEUV eine Anwendung des EU-Kartellrechts ausgeschlossen ist, wenn Unternehmen mit ei-

ner Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind und die Anwendung der Wettbewerbsregeln die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindern würde. Die dem Beklagten angehörenden Presse-Grossisten werden durch § 30 Abs. 2a GWB mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, nämlich dem flächendeckenden und diskriminierungsfreien Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften, betraut. Dass die Presse-Grossisten lediglich betraut werden, soweit sie eine der in § 30 Abs. 2a GWB genannten Branchenvereinbarungen abschließen, steht der Wirksamkeit des Betrauungsaktes nicht entgegen. Damit wird keine Bedingung formuliert, deren Eintritt ungewiss ist. Vielmehr ist der Gesetzgeber bewusst von den bestehenden Marktverhältnissen ausgegangen, die durch die seit Jahrzehnten bestehenden Branchen-Vereinbarungen geprägt sind. Diese gewährleisten einen flächendeckenden und diskriminierungsfreien Pressevertrieb.

Die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union auf das zentrale Verhandlungsmandat des Beklagten

würde die Erfüllung der den Presse-Grossisten übertragenen Aufgaben im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV verhindern. Dafür reicht es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU aus, wenn die Geltung der Wettbewerbsvorschriften die Erfüllung dieser Aufgaben gefährdet. Für diese Beurteilung ist eine komplexe Prognose dazu erforderlich, wie sich die Marktverhältnisse bei Anwendung der Wettbewerbsregeln entwickeln würden. Gibt es – wie hier – keine Gemeinschaftsregelung und bestehen große Prognoseunsicherheiten, steht dem nationalen Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum zu. Entsprechend ist der gerichtliche Prüfungsumfang beschränkt.

Danach ist die Einschätzung des Gesetzgebers, der flächendeckende und diskriminierungsfreie Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften werde bei Anwendung der Wettbewerbsregeln auf das zentrale Verhandlungsmandat gefährdet, unionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das zentrale Verhandlungsmandat ist, wie die Vergangenheit zeigt, geeignet, einen flächendeckenden und diskriminierungsfreien Pressevertrieb zu gewährleisten. Die Prognose des

Gesetzgebers, dass es auch in Zukunft erforderlich ist, um diese Ziele zu sichern, ist plausibel. Es liegt nicht fern, dass bei einem Wegfall des zentralen Verhandlungsmandats große Verlage und Verlage mit auflagenstarken Titeln aufgrund ihrer Marktstärke sowie der großen Auflagen, deren Vertrieb sie nachfragen, bessere Preise und Konditionen durchsetzen können, so dass die Vertriebskosten für kleinere Verlage steigen werden. Es ist weiter plausibel, dass nach einem Aufbrechen der Gebietsmonopole mittels individueller Verhandlungen insgesamt höhere Vertriebskosten für den Pressevertrieb anfallen werden. In der Folge könnten sich für kleinere Verlage und unrentable Verkaufspunkte – vor allem in ländlichen Gebieten – schlechtere Vertriebskonditionen ergeben, so dass der Vertrieb von Nischenprodukten oder die Belieferung unrentabler Verkaufspunkte längerfristig gefährdet wird. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bedeutung einer pluralistischen und möglichst umfassend vertriebenen Presse ist die der Ausnahmevorschrift des § 30 Abs. 2a GWB zugrunde liegende Beurteilung des Gesetzgebers daher nicht zu beanstanden.“ (ps)

Über 63.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter  
[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

## Kommentar zu Seite 1 von Dr. Axel Freiherr von dem Bussche: Safe Harbor – ein Urteil wirft Politik und Unternehmen zurück

Am 6. Oktober 2015 hat der Europäische Gerichtshof das Safe-Harbor-Abkommen zwischen der EU und den USA für ungültig erklärt. Diese Entscheidung zwingt US-Firmen, die auf den Datenaustausch mit der EU angewiesen sind, nach anderen Wegen zu suchen, um den Datenverkehr rechtlich zu legitimieren. In Betracht kommen etwa die Einholung der Zustimmung der Betroffenen, der Einsatz von EU-Standardvertragsklauseln oder (nur bei konzerninternen Übermittlungen) die Vereinbarung von sog. „Binding Corporate Rules“ (BCR). Das heißt, auch wenn es Alternativen zu Safe Harbor gibt, bedeutet deren Umsetzung für die meisten betroffenen Unternehmen einen zusätzlichen, unerwarteten Zeit- und Kostenaufwand, denn bis zur Veröffentlichung des Schlussantrags des EuGH-Generalanwalts letzte Woche war niemand auf die abrupte Stilllegung von Safe Harbor vorbereitet. Doch selbst bei den Alternativen zu Safe Harbor bleibt

abzuwarten, ob die jeweiligen Aufsichtsbehörden diese nicht mit der gleichen Argumentation angreifen. Denn im Kern richtet sich die Entscheidung gegen das derzeitige staatliche „Überwachungsregime“ in den USA, welches mit den fundamentalen Grundrechten der EU-Bürger auf Achtung des Privatlebens sowie auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz nicht zu vereinbaren sei.

Unternehmen, welche derzeit ihre Datenübermittlungen auf Safe Harbor stützen, werden sich fragen, was jetzt zu tun sei. Wir gehen im Augenblick nicht davon aus, dass es zu Massenklagen gegen US-Unternehmen kommen wird, welche an Safe Harbor beteiligt sind und über keinen anderen Compliance-Mechanismus verfügen. Wir erwarten vielmehr, dass die pragmatischeren Regulierungsbehörden (z. B. in UK, Irland usw.) den Firmen Zeit lassen werden, ihre Compliance-Programme zu überarbeiten. In Staaten wie Deutschland,

wo Safe Harbor ohnehin seit jeher mit Argwohn betrachtet wird, werden die Aufsichtsbehörden wahrscheinlich eher weniger großzügig sein – mit der Begründung, dass die Vorbehalte gegen Safe Harbor seit langem bekannt seien und die Unternehmen längst Zeit gehabt hätten, sich nach Alternativen umzusehen. Jedenfalls ist den Firmen zu raten, sich unverzüglich an die Arbeit zu machen; beispielsweise sollten möglichst Standardvertragsklauseln zwischen verbundenen Unternehmen und mit wichtigen Zulieferern unterzeichnet werden. Dabei geht es vor allem darum zu zeigen, dass man die Sache ernst nimmt und sich zumindest schrittweise an die hundertprozentige Compliance annähert. Organisationen, die nicht schnell genug reagieren, riskieren es, von den Behörden als untätig betrachtet zu werden, was gravierende Folgen haben kann.

Das EuGH-Urteil kommt überraschend und ist in vielerlei Hinsicht als Ent-

scheidung mit erheblicher politischer Tragweite zu betrachten. Es bleibt abzuwarten, wie sich die nationalen Aufsichtsbehörden hier in den nächsten Tagen positionieren. Es ist jedenfalls nicht zu erwarten, dass die Aufsichtsbehörden unmittelbar und ohne Übergangsfristen gegen betroffene Unternehmen vorgehen werden. Es handelt sich eher um ein mittelfristiges, dafür aber sehr grundlegendes Problem. Die Brisanz des Urteils liegt in der klaren Positionierung des EuGH, der das geltende EU-Datenschutzrecht für unvereinbar mit den geltenden Regelungen in den USA zur Überwachung hält. Bislang haben EU und USA diesen – spätestens seit den Enthüllungen von Edward Snowden offenbarten – grundlegenden Konflikt schlicht vor sich hergeschoben. Nun kommt es zu einer Auseinandersetzung mit offenem Ausgang.



### FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des  
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im  
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

[WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE](http://WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

**Alleingelassen – Papa du fehlst**

**Die Fußballbahns –  
Eine schrecklich tierische Familie**

**Glamourkids –  
die schrecklich reichen Kinder**

**Der Insider – Vorsicht Chef**

**Trau dich! 4 Anträge 1 Traumkleid**

**Starshine – Das Comedy-Promi-Magazin**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Was ich von Dir weiss  
Was ich alles von Dir weiss**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Shark TV GmbH,  
Maria-Hilf-Straße 15-17, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Lachen an der Weinstraße**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Veranstaltungen aller Art.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Buntschau**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wolfgang Krebs,  
Adelindastraße 16, 87600 Kaufbeuren**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Glühwürmchen und die Musikanten**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schmidthals Blanck GbR,  
Wilhelm-Raabe-Weg 25d, 21244 Buchholz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **LOVECOACH**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Direct Investment Partners AG,  
Alpenquai 28a, 6005 Luzern / Schweiz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Der deutsche Selbstmord**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Edition Europolis,  
Hackescher Markt 4, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Inspirationen**

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelkombination als Einzel- und als Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Offline- und Online-Dienste, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Marcus Pilla,  
Marienplatz 26, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### **180 – Das Darts-Magazin**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen sowie als sonstige Geschäftsbezeichnung für alle Medien, insbesondere Funk und Fernsehen, Printmedien und elektronische Medien einschließlich Internet, Off- und Online-Services, bespielte Ton- und Bildtonträger, Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen aller Art.

**BeutlerMeinking Rechtsanwälte,  
Postfach 13 02 11, 20102 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel:

### **Sing! In the name of Love**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Michael Braun, Rechtsanwalt,  
Uhlandstraße 171/172, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Wunderwerk Mensch Schmackhafte Rezepte unter 500 Kalorien Wie heißt es richtig? Woher stammt das eigentlich?**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,  
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

## Unsere besten Rätsel aller Zeiten

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**Schieder und Partner Rechtsanwälte,  
Prinzregentenufer 3, 90489 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Reitsport-Markt

Das Magazin für den Reitsporthandel

## Reitsport Markt

Das Magazin für den Reitsporthandel

## Reitsport Branche

Das Magazin für den Reitsporthandel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

**Landwirtschaftsverlag Hessen GmbH,  
Tanusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## First Dates – Wir verlieben Deutschland!

**HOT! Die größten royalen Skandale**

**HOT! Die heißesten Pop-Affären**

**HOT! Die verrücktesten Promi-Schocker**

**HOT! Die schrägsten Promi-Paare**

**Unfassbar-aber wahr!**

## Mindmagic

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

## Impressum:

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Titelschutzanzeigen  
verantwortlich: Victoria Larson /  
Silke Reyher-Timmann, -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80  
Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100  
Erscheinungsweise: wöchentlich  
Der Titelschutz Anzeiger  
mit Der Software Titel: monatlich

Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200  
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX  
Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2015 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahmen der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



## Henry wird mal Höhlenforscher

Bitte unterstützen Sie unsere  
Arbeit für kranke, behinderte  
und vernachlässigte Kinder.

Online spenden unter  
[www.spenden-bethel.de](http://www.spenden-bethel.de)

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 – 66**

|             |                   |                |
|-------------|-------------------|----------------|
| <b>VON:</b> | <b>FIRMA:</b>     | _____          |
|             | <b>NAME:</b>      | _____          |
|             | <b>ANSCHRIFT:</b> | _____<br>_____ |
|             | <b>TELEFON:</b>   | _____          |
|             | <b>FAX:</b>       | _____          |
|             | <b>E-MAIL:</b>    | _____          |

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
  
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_ \_ \_ \_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_